

Kurzinformation Haltung von Schweinen

Stand: 1. Juni 2009

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der Kantone AG, SG, ZH

	abgesetzte Ferkel		Schweine ¹				Sauen	Zuchteber	
	bis 15kg	15 – 25kg	25 – 60kg	60 – 85kg	85 – 110kg	110 – 160kg			
Fressplatz									
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 ^{2,3}	–
Bodenfläche									
Kastenstände, Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	65 x 190 ⁴	–
Gangbreiten bei Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	180	–
Fressstände, verschliessbar	cm	–	–	–	–	–	–	45 x 160	–
Liegefläche									
Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ²	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 ⁶	6 ⁷
davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	3
bis 6 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.2 ⁹	–
7 – 20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.1 ⁹	–
über 20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.0 ⁹	–
Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten	m ²	–	–	–	–	–	–	3.5 ¹⁰	–
Nach dem 1. Juli 1997 eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	–	–	–	–	–	–	4.5 ¹¹	–
Neu eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	–	–	–	–	–	–	5.5 ¹¹	–

¹ Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.

² Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.

³ Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.

⁴ Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm x 190 cm aufweisen.

⁵ Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.

⁶ Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.

⁷ Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.

⁸ Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.

⁹ Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein.

¹⁰ Davon müssen mindestens 1,6 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.

¹¹ Davon müssen mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begeharen Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

Achtung: Die Gesamtfläche pro Tier und die dazugehörige Liegefläche gemäss der Tabelle gilt für ab dem 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten. Für am 1.9.2008 bestehende Buchten mit Teil- oder Vollspaltenböden sowie für Buchten mit separatem Kotplatz darf die Gesamtfläche pro Tier

- für abgesetzte Ferkel bis 25 kg 0,30 m²,
- für Schweine von 25 – 60 kg 0.45 m²,
- für Schweine von 60 – 110 kg 0.65 m² und
- für Sauen 1.3 m² betragen.

Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten müssen die Flächen gemäss der Tabelle ab dem 1. September 2018 eingehalten werden.

Spaltenweiten

Betonflächenroste		
Saugferkel		9 mm
Abgesetzte Ferkel	bis 25 kg	11 mm
Schweine	ab 15 kg	14 mm
	ab 25 kg	18 mm
Sauen/Eber ¹		22 mm

Gusseisenroste und Kunststoffroste		
² Saugferkel		10 mm
Abgesetzte Ferkel	bis 25 kg	11 mm
Alle Kategorien	über 25 kg	16 mm

¹ Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.

² Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von max. 9 mm.



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

ZH: Kantonales Veterinäramt
Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich
Tel. 043 259 41 41

Einleitung

Die Kurzinformation Schweine gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften zur Haltung von Schweinen.

Beschäftigung

Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.

Geeignete Beschäftigungsmaterialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne und Raufutter wie Heu, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel an der Wand aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht.

Werden Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können.

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Wichtig: Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sich Schweine in Schweinehaltungen, welche am 1. September 2008 bestanden haben, täglich über längere Zeit mit Stroh, Raufutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.

Wasser

Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich getränkt werden.

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Beleuchtung

Räume, in denen sich Schweine überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Schweine permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Allgemeines zur Haltung

Schweine, auch Minipigs und andere Rassen, müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.

Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden, auch nicht zur Ausmast, bei Krankheiten oder Verletzungen. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während 10 Tagen verwendet werden.

Schutz vor Hitze und Kälte

Stallhaltung

Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Belüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

In neu eingerichteten Ställen müssen bei Hitze (ab 25°C) für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen, Duschen oder Suhlen) zur Verfügung stehen.

Freilandhaltung

Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.

Sommer: Ab 25°C Lufttemperatur muss den Schweinen eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Liegefläche ausserhalb der Liegehütten zur Verfügung stehen.

Winter: Bei unterschreiten folgender Temperaturen:

- 24°C für Ferkel bis zum Absetzen;
- 20°C für Ferkel vom Absetzen bis 25 kg;
- 15°C für Schweine von 25 – 60 kg;
- 9°C für Schweine über 60 kg

muss der Boden im Liegebereich wärmegeklämt, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein.

In Aussenklimaställen muss eine Liegekiste oder eine ähnliche Einrichtung vorhanden sein oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben.

Stallböden und Liegeflächen

Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein, der für am 1. September 2008 bestehende Mastschweinställe einen Perforationsanteil von max. 5 % und bei übrigen Ställen einen Perforationsanteil im Liegebereich von maximal 2 % aufweisen darf.

Wenn der Liegebereich eine Perforation aufweist, müssen die Löcher bzw. Spalten pro Bodenelement regelmässig verteilt sein.

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2018 in Kraft.

Kastenstände für Sauen dürfen im Deckzentrum nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass sich die Tiere ungehindert drehen und ausweichen können (mind. 1.80 m).

In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.

Abferkelbuchten

Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann.

Der Kastenstand darf nur im Einzelfall bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen während der Geburtsphase (Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages der auf die Geburt folgt) geschlossen werden.

Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde. Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis zum ersten Tag nach der Geburt ist der Sau geeignetes Nestbaumaterial zu verabreichen, welches von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann wie z.B. Langstroh. Ungeeignet sind: Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhacksel.

Vom zweiten Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel einmal pro Tag bodendeckend mit Langstroh, Strohhacksel, Chinaschilf oder entstaubten Hobelspänen eingestreut werden.

Verbotene Handlungen

Bei Schweinen verboten ist:

- a. das Coupieren des Schwanzes;
- b. das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln;
- c. das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe.

Das Kastrieren von männlichen Ferkeln bis zu einem Alter von 14 Tagen ist ab dem 1. Januar 2010 nur noch mit einer Schmerzausschaltung erlaubt.

